



ZEICHENERKLÄRUNG

-  gem. § 5 BauNVO
-  Zulässig 2 Vollgeschosse
Gebäuelänge max. 15 m (nur Wohnhäuser, max. 4 Wohnungen)
-  Offene Bauweise
-  Baugrenze
-  Geltungsbereich
-  Einzelbaumbepflanzung (Pflanzangebot)
-  Gehölzpflanzung mit Sträuchern und Bäumen (Bestand)
-  Feuerwehr
-  Grünfläche, keine Einzäunung entlang der Straße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Zwischen dem Weiher und den Flurstücken Nr. 81 und 82 ist eine ausreichend breite Schneise von Bebauung freizuhalten (Biotopverbund!). Der naturnahe Zustand ist hier zu erhalten.
- Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten.
- An der Süd- (Fl.Nr. 79) und Westgrenze (Fl.Nr. 77T, 79, 80) des Gebietes ist eine mindestens 3 m breite Ortsrandeingrünung vorzusehen. Folgende Auswahlliste ist für die Bepflanzung zu verwenden:

Bäume

Acer campestre
Acer platanoides
Betula pendula
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Quercus robur
Tilia cordata

Feldahorn
Spitzahorn
Birke
Hainbuche
Esche
Vogelkirsche
Stieleiche
Winterlinde

Sträucher

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus padus
Rhamnus frangula
Sambucus nigra
Viburnum opulus
Hartriegel
Haselnuß
Eingr. Weißdorn
Pfaffenhütchen
Liguster
Rote Heckenkirsche
Traubenkirsche
Faulbaum
Schwarzer Holunder
Gemeiner Schneeball



EINBEZIEHUNGSSATZUNG

Nr.: A 11

„UNTERZEITLDORN“

STADT : STRAUBING
REG. BEZIRK : NIEDERBAYERN

M 1:1000

Der Stadtrat hat am 29.07.1998 beschlossen eine Einbeziehung durchzuführen. Der Planentwurf dieser Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde vom 28.09.1998 bis 28.10.1998 in Straubing öffentlich ausgelegt.
03.04.2000 bis 03.05.2000



Straubing, den 03.11.1998

R. Perlak
Perlak
Oberbürgermeister

Die Stadt Straubing hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 12.07.2000 die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 21.07.1998 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 u. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

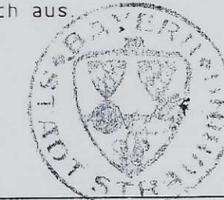


Straubing, den 28.07.2000

R. Perlak
Perlak
Oberbürgermeister

Die Regierung von Niederbayern hat zu dieser E.-Satzung mit Schreiben vom Gz.: keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Die E.-Satzung ist durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 36 am 07.09.2000 bekanntgemacht worden. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB ist die E.-Satzung durch diese Veröffentlichung rechtsverbindlich. Die rechtsverbindliche Einbeziehungssatzung liegt im Stadtbauamt Straubing öffentlich aus.



Straubing, den 20.09.2000

R. Perlak
Perlak
Oberbürgermeister

STADTBAAUAMT - STADTPLANUNG

STRAUBING

Gefertigt 21.07.1998
Gesehen 21.07.1998
Geändert 06.03.2000 Beschl. vom 20.01.1999 (Bauausschuß)
Geändert 26.07.2000 Beschl. vom 12.07.2000 (Bauausschuß)
Zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Stadtgrundkarte M 1:1000 vom JULI 1998/März 2000

J. Bach
Bach
Ltd. Baudirektor

Straubing, den 21.07.1998